

Anrechnung ausländischer Steuern

Erfahrungsaustausch & praktische Herausforderungen

Siegfried Müller, Bayerisches Landesamt für Steuern

Katja Nakhai, Ernst & Young GmbH WPG

Katharina Rapp, Ernst & Young GmbH WPG

EY

Building a better
working world





Agenda

1 Überblick über die Norm des § 34c EStG und die Voraussetzungen

2 Aktuelle Problembereiche bei der Anwendung von § 34c EStG

Themenbereich 1 - Welche Steuer kann angerechnet werden?

Themenbereich 2 - Wer kann die Steuer anrechnen?

Themenbereich 3 - Auf welche Steuer kann angerechnet werden?

Themenbereich 4 - In welcher Höhe kann angerechnet werden?

Themenbereich 5 - Ausländische Anti-Treaty Shopping Regelung

Themenbereich 6 - Entscheidung Anrechnung oder Abzug

Themenbereich 7 - Welche Nachweise sind erforderlich?

3 Weiterführende Überlegungen



1

Überblick über die Norm des § 34c EStG und die Voraussetzungen

1. Entlastung von ausländischer Steuer - Überblick

Was ist der Zweck von § 34c EStG?



- ▶ Vermeidung einer möglichen Doppelbesteuerung durch Anrechnung/Abzug der ausländischen Steuern
- ▶ Regelung der Methode der Anrechnung für DBA-Fälle

Was regelt § 34c EStG im Einzelnen?



Nicht-DBA-Fälle

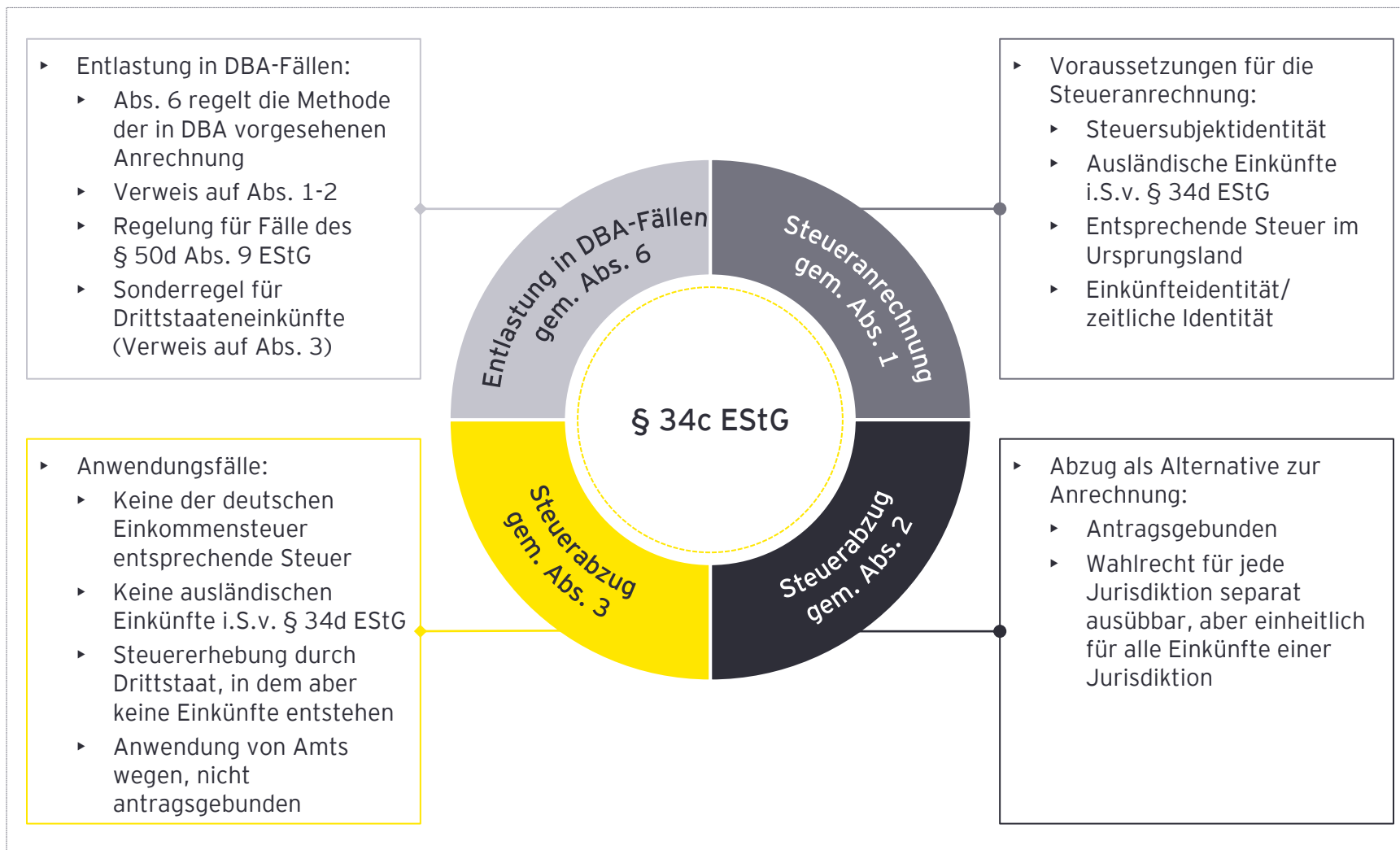
- ▶ Anrechnung der ausländischen Steuern auf die deutsche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer gem. § 34c Abs. 1 EStG i.V.m. § 26 KStG
- ▶ Alternativ: Abzug von der Bemessungsgrundlage, § 34c Abs. 2 EStG i.V.m. § 26 KStG
- ▶ Ergänzend: Abzug nicht anrechenbarer ausländischer Steuern, § 34c Abs. 3 EStG i.V.m. § 26 KStG

DBA-Fälle

- ▶ Anrechnung/Abzug über Verweis auf Abs. 1-2 in Abs. 6, eingeschränkte Anwendbarkeit von Abs. 3

1. Entlastung von ausländischer Steuer

Voraussetzungen



1. Entlastung von ausländischer Steuer - Problembereiche





2

Aktuelle Problembereiche bei der Anwendung von § 34c EStG

Themenbereich 1 - Welche Steuer kann angerechnet werden?

Überblick

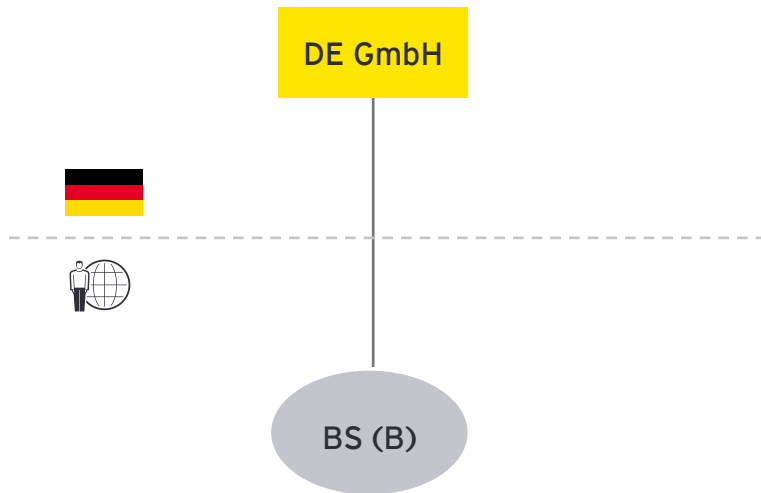
Was sind die wesentlichen Probleme in der Praxis?

§ 34c Abs. 1 S. 1 EStG: „Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, (...).“

- ▶ Vorliegen ausländischer Einkünfte
- ▶ Erhebung der Steuer im Ursprungsland der Einkünfte
- ▶ Vergleichbarkeit der ausländischen Steuer mit der deutschen Einkommensteuer
- ▶ Festsetzung und Zahlung im Zeitpunkt der Erhebung der deutschen Einkommensteuer

Themenbereich 1 - Welche Steuer kann angerechnet werden?

Liegen ausländische Einkünfte vor?



Sachverhalt

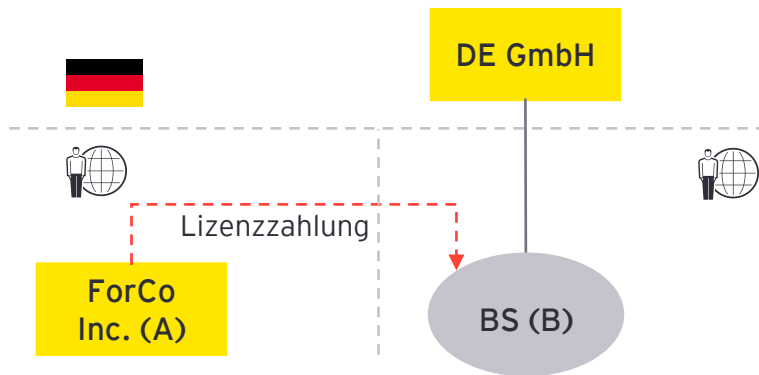
- ▶ DE GmbH unterhält ein Rep Office im Staat B (Nicht-DBA-Staat).
- ▶ Staat B behandelt die Aktivitäten von DE GmbH im Staat B als steuerliche Betriebsstätte und unterwirft die entsprechenden Einkünfte der Besteuerung.
- ▶ Aus deutscher steuerlicher Sicht ist die Schwelle der Betriebsstättenbegründung nicht überschritten.

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Liegen ausländische Einkünfte gem. § 34d EStG vor?
- ▶ Ist eine Entlastung von der in Staat B erhobenen Steuer möglich?

Themenbereich 1 - Welche Steuer kann angerechnet werden?

Erhebung der Steuer im Ursprungsland der Einkünfte?



Sachverhalt

- ▶ DE GmbH unterhält in Staat B (Nicht-DBA-Staat) eine Betriebsstätte.
- ▶ Die Betriebsstätte hat vor einiger Zeit ein Patent entwickelt, welches an ForCo Inc. (A) in Staat A gegen Entgelt zur Nutzung überlassen wird.
- ▶ Staat A (Nicht-DBA-Staat) unterwirft die Lizenzzahlungen einer Quellensteuer i. H. v. 10 % der Vergütung.
- ▶ Für deutsche steuerliche Zwecke betragen die Betriebsstätteneinkünfte in Staat B 50.

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Kann die in Land A einbehaltene Quellensteuer in Deutschland angerechnet oder abgezogen werden?

DE GmbH	
Einkünfte ausl. Betriebsstätte	./ 50
Erhobene Steuer in Land B (20%)	0
Lizenzeinkünfte aus Land A	100
Quellensteuer in Land A (10%)	10

Themenbereich 2 - Wer kann die Steuer anrechnen?

Überblick

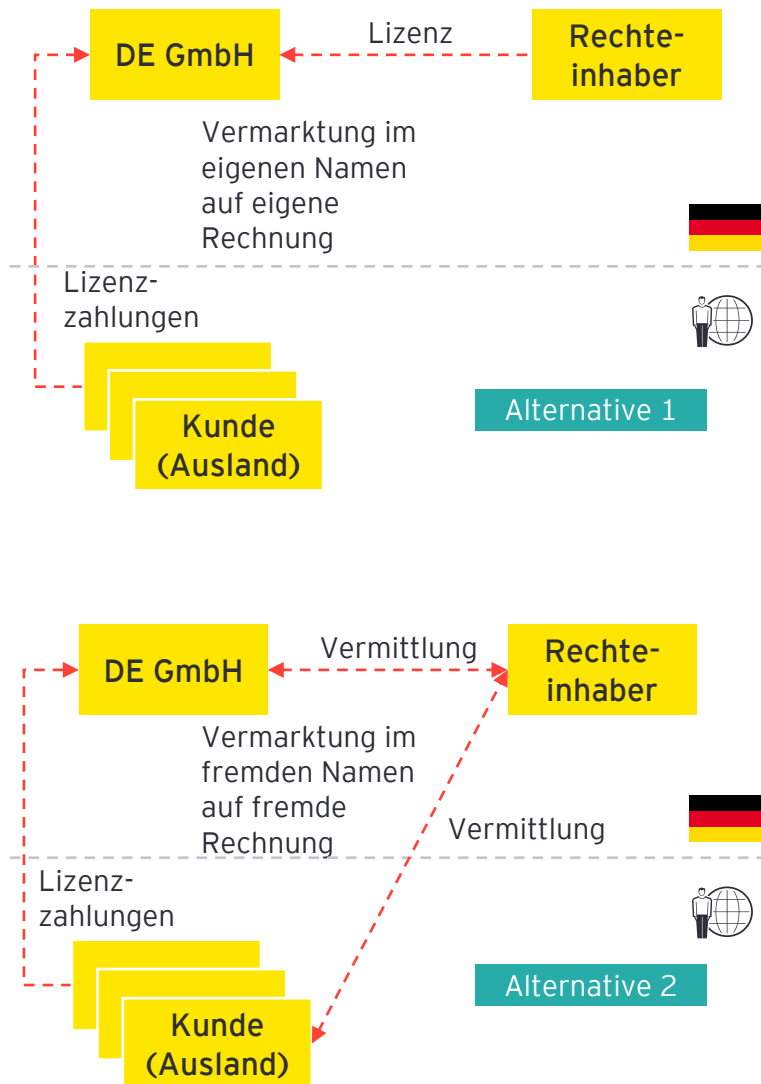
Was sind die wesentlichen Probleme in der Praxis?

§ 34c Abs. 1 S. 1 EStG: „Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, (...).“

- ▶ Anrechnung bei Vertretungs-/Vermittlungsfällen
- ▶ Anrechnung bei abweichendem wirtschaftlichen Eigentum
- ▶ Sonderfall: Organschaft

Themenbereich 2 - Wer kann die Steuer anrechnen?

Steueranrechnung bei Vertretern/Vermittlern



Sachverhalt - Alternative 1 „Eigenhändler“

- ▶ DE GmbH schließt Lizenzvertrag mit Rechteinhaber (DE), der zur weltweiten Vermarktung berechtigt.
- ▶ Unterlizenzierung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an ausländischen Kunden durch DE GmbH.

Sachverhalt - Alternative 2 „Vermittler“

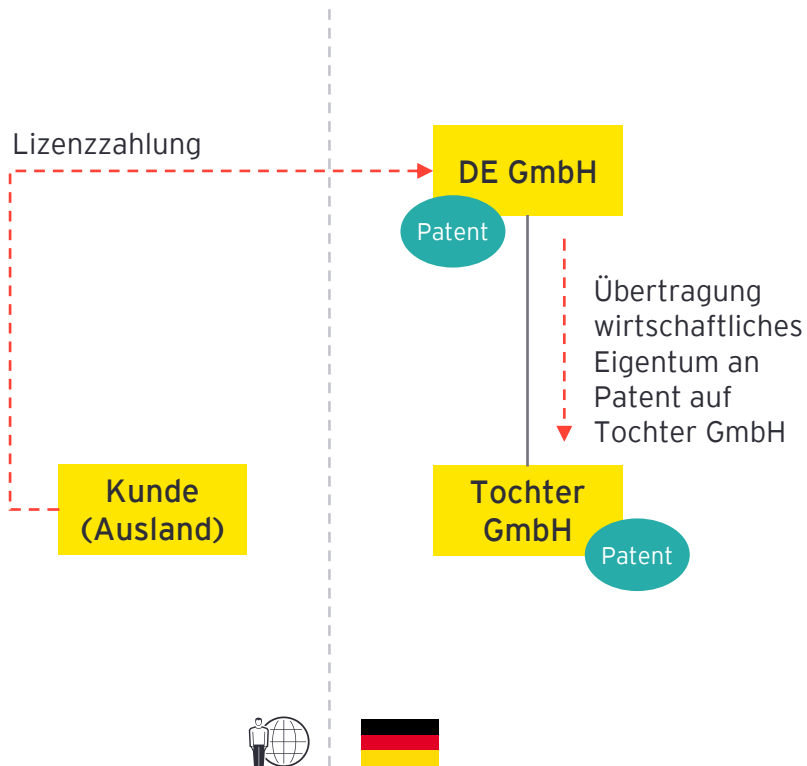
- ▶ DE GmbH fungiert als Vermittler (auf fremden Namen und auf fremde Rechnung) zwischen dem Rechteinhaber (Lizenzgeber) und ausländischem Kunden (Lizenznehmer).
- ▶ Tätigkeiten von DE GmbH beschränken sich auf reine Vermittlungstätigkeiten wie z.B.:
 - ▶ Werbetätigkeiten,
 - ▶ Durchführung von Verhandlungen im Auftrag der Rechteinhaber (Lizenzgeber) mit potenziellen Lizenznehmern zu Lizenzverträgen,
 - ▶ Betreuung der Lizenzverträge mit Lizenznehmern (u.a. die Durchführung der Zahlungsabwicklung und Abrechnung, Verwaltung der Lizenzeinnahmen etc.).

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Auswirkung § 34c EStG bei DE GmbH?
- ▶ Auswirkung § 34c EStG bei Rechteinhaber?

Themenbereich 2 - Wer kann die Steuer anrechnen?

Steueranrechnung bei abweichendem wirtschaftlichen Eigentum



Sachverhalt

- ▶ DE GmbH möchte Patente auf Tochter GmbH übertragen, allerdings den bestehenden (fremden Dritten) Lizenznehmern die Übertragung nicht offenlegen.
- ▶ Wirtschaftliches Eigentum an den Patenten wird auf Tochter GmbH übertragen. Rechtliches Eigentum bleibt bei DE GmbH zurück.
- ▶ Man möchte Kunden gegenüber die Übertragung nicht offenlegen.
- ▶ Kunde behält gem. DBA-Reststeuersatz in Höhe von 10% ein, stellt Steuerbescheinigung auf DE GmbH aus.

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Steueranrechnung bei Tochter GmbH? Auswirkung Steuerbescheinigung auf DE GmbH?
- ▶ Steueranrechnung bei DE GmbH? Auswirkung Anrechnungshöchstbetrag?

Themenbereich 3 - Auf welche Steuer kann angerechnet werden?

Überblick

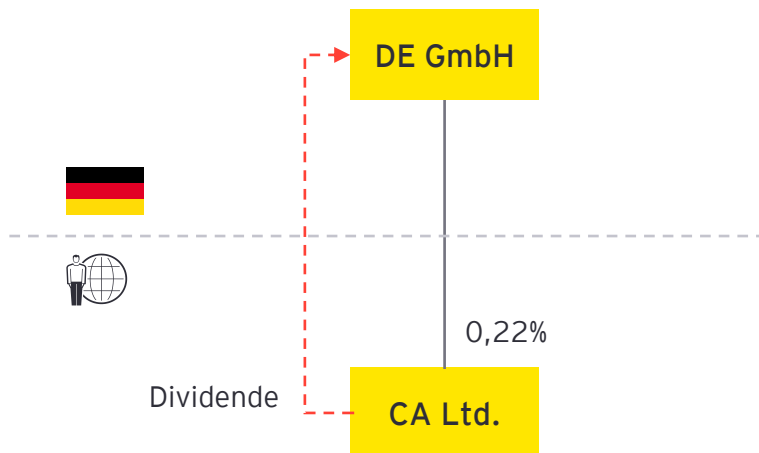
Was sind die wesentlichen Probleme in der Praxis?

§ 34c Abs. 1 S. 1 EStG: „(...) ist die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt; (...)“

- ▶ Entstehung von Anrechnungsüberhängen aufgrund der Beschränkung der Anrechnung auf Körperschaftsteuer/Einkommensteuer
- ▶ Möglichkeit der Anrechnung auf Gewerbesteuer unmittelbar aus DBA ableitbar (mangels entsprechender Regelungen im GewStG)?

Themenbereich 3 - Auf welche Steuer kann angerechnet werden?

Anrechnung auch auf die GewSt?



Sachverhalt

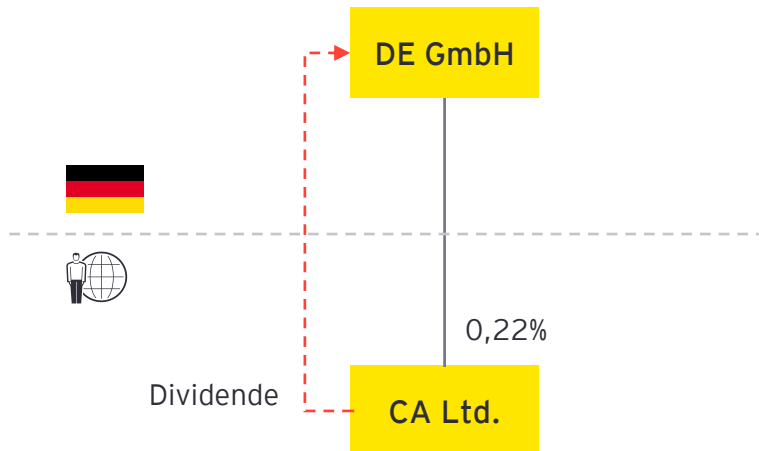
- ▶ DE GmbH ist zu 0,22 % an einer kanadischen Gesellschaft (CA Ltd.) beteiligt.
- ▶ In den Erhebungszeiträumen 2008 bis 2010 bezog die DE GmbH Dividendeneinkünfte aus der Beteiligung an der CA Ltd., die in Kanada einer Quellensteuer iHv. 15% unterlagen.
- ▶ Die Dividendeneinkünfte wurden bei der DE GmbH für körperschaftsteuerliche Zwecke als zu 95% steuerfreie Beteiligungserträge gem. § 8b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 KStG (a.F.) behandelt.
- ▶ Für Gewerbesteuerzwecke wurden die Dividendeneinkünfte gemäß § 8 Nr. 5 GewStG wieder hinzugerechnet. Die kanadische Quellensteuer wurde gem. § 10 Nr. 2 KStG (a.F.) als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe behandelt.

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Kann die kanadische Quellensteuer auf die GewSt angerechnet werden?

Themenbereich 3 - Auf welche Steuer kann angerechnet werden?

Anrechnung auch auf die GewSt?



Entscheidung des FG Hessen vom 26. August 2020 (8 K 1860/16, anh. BFH I R 8/21)

- ▶ **Wesentliche Aussage:** Erstmalige Bejahung eines Anspruchs auf Anrechnung einer ausländischen Quellensteuer auf die GewSt aufgrund einer abkommensrechtlichen Anrechnungsverpflichtung.
- ▶ **Begründung:** Da es im GewStG keine Anrechnungsvorschrift für ausländische Quellensteuern gibt, folgt die Anrechnung aus dem DBA; entsprechende Anwendung der einkommen- bzw. körperschaftsteuerrechtlichen Anrechnungsregelungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 KStG und § 34c Abs. 6 S. 2 EStG).
- ▶ Übertragbarkeit auf andere DBA möglich, sofern das entsprechende DBA
 - ▶ eine Anrechnung "unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung" (oder ähnliche Formulierung) vorsieht (Mehrzahl der deutschen DBA), oder
 - ▶ keinen Verweis auf das deutsche Recht enthält (i.d.R. nur bei wenigen älteren DBA)?
- ▶ Nur sehr wenige DBA, die Steueranrechnung auf die GewSt ausdrücklich ausschließen (DBA DE-CH; DBA DE-IT).

Themenbereich 4 - In welcher Höhe kann angerechnet werden?

Überblick

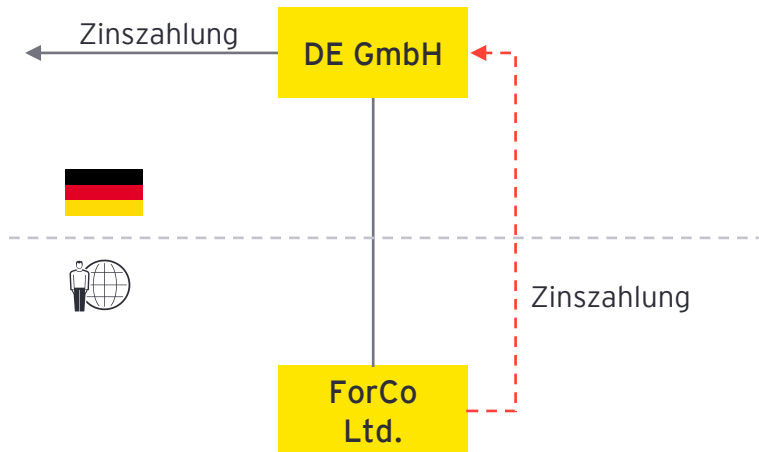
Was sind die wesentlichen Probleme in der Praxis?

§ 34c Abs. 1 S. 4 EStG: „Gehören ausländische Einkünfte (...) zum Gewinn eines inländischen Betriebes, sind bei ihrer Ermittlung Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen abzuziehen, die mit den diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“

- ▶ Kosten in wirtschaftlichen Zusammenhang mit den ausländischen Einkünften:
 - ▶ Qualitativ - welche Kosten sind grundsätzlich mindernd zu berücksichtigen?
 - ▶ Quantitativ - wie können die Kosten aus dem Rechnungswesen mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden?

Themenbereich 4 - In welcher Höhe kann angerechnet werden?

Berücksichtigung von Refinanzierungskosten



Sachverhalt

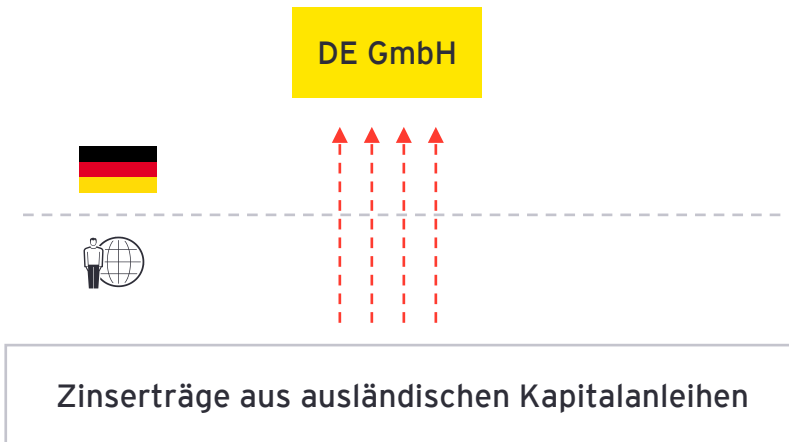
- ▶ DE GmbH gewährt ihrer im Ausland ansässigen Tochtergesellschaft (ForCo Ltd.) ein Darlehen.
- ▶ Im VZ 01 erfolgt die vertraglich vereinbarte Zinszahlung i.H.v. 110. ForCo Ltd. behält darauf 15% Quellensteuern (d.h. i.H.v. 16,5) ein.
- ▶ DE GmbH hat das Darlehen bei einer Bank refinanziert und zahlt dafür ebenfalls im VZ 01 einen Zins i.H.v. 100.

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Veranlassungszusammenhang der Refinanzierungszinsen mit den ausländischen Zinseinnahmen?
- ▶ Minderung des Anrechnungshöchstbetrags durch Berücksichtigung der Refinanzierungszinsen?

Themenbereich 4 - In welcher Höhe kann angerechnet werden?

Berücksichtigung von Teilwertabschreibungen



Sachverhalt

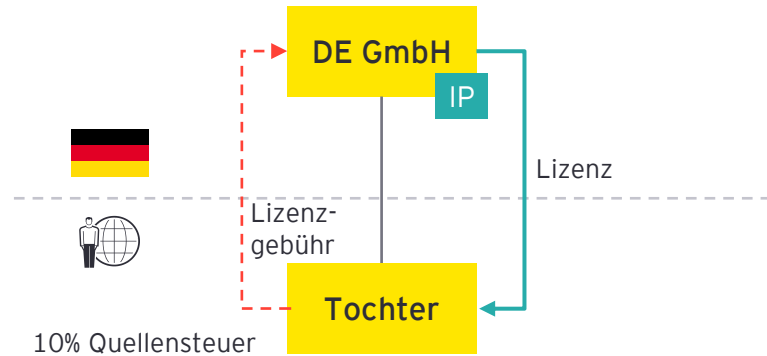
- ▶ DE GmbH erzielt Zinseinkünfte aus ausländischen Kapitalanlagen (verzinsliche Anleihen).
- ▶ Aufgrund des Anlagehorizontes ist davon auszugehen, dass die ausländischen Anleihen vorrangig zur Erzielung von Zinseinkünften erworben wurden. Im Ausland werden 15 % Quellensteuern auf die Zinseinnahmen einbehalten.
- ▶ Im Laufe des VZ nimmt DE GmbH Teilwertabschreibungen auf die Anleihen vor.

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Steht die vorgenommene Teilwertabschreibung auf die Anleihen in einem wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang mit den Zinserträgen?

Themenbereich 4 - In welcher Höhe kann angerechnet werden?

Berücksichtigung von Betriebsausgaben (perioden-/projektbezogen)



Sachverhalt

- ▶ DE GmbH entwickelt regelmäßig elektronische Bauteile und überlässt dieses Produkt-IP an eine Auslandstochter gegen laufende Lizenzgebühr.
- ▶ Die verschiedenen Entwicklungsprojekte werden mit zeitlichem Versatz durchgeführt.
- ▶ Der ausländische Staat ist berechtigt, auf die Lizenzzahlungen 10% Quellensteuer einzubehalten.

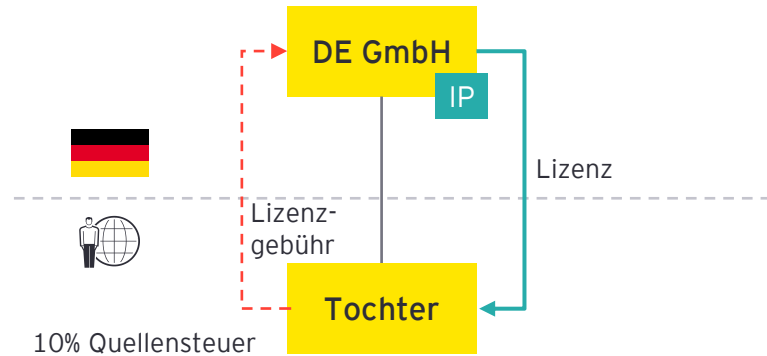
Wesentliche Fragestellung

- ▶ Separater Anrechnungshöchstbeträge pro Projekt, d.h. kein Abzug von Entwicklungskosten für das Projekt B im Rahmen der Quellensteueranrechnung für die Lizenzeinkünfte für Projekt A?
- ▶ Streng veranlagungszeitraumbezogene Betrachtungsweise?

D GmbH	Jahr 1	Jahr 2	Jahr x
Lizenzgebühr Projekt A	0	100	100
Lizenzgebühr Projekt B	0	0	0
Entwicklungskosten Projekt A	1.000	50	0
Entwicklungskosten Projekt B	0	950	1.000
Ausl. Quellensteuer	0	10	10
Ausl EK Projekt A	-1.000	50	100
Anrechnung	0	7.5	10
Ausl EK Projekt B	0	-950	-1.000

Themenbereich 4 - In welcher Höhe kann angerechnet werden?

Berücksichtigung von Betriebsausgaben (perioden-/projektbezogen)



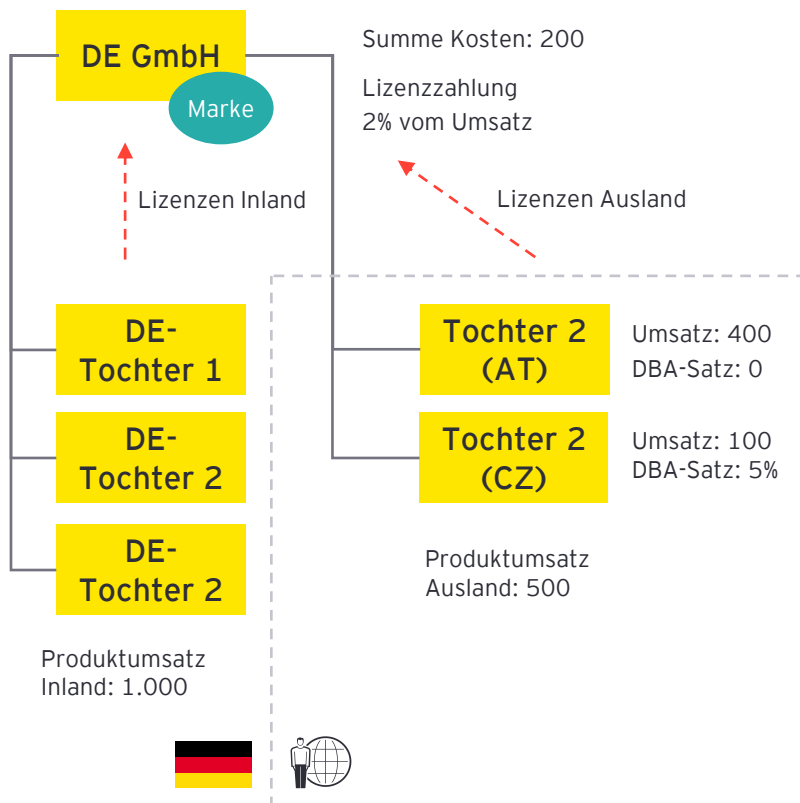
Entscheidung FG Münster vom 21. November 2018 (9 K 4187/14K, anh. BFH I R 14/19)

- ▶ Periodenbezogene Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages als Konsequenz der Abschnittsbesteuerung und mangels einer Rechtsgrundlage für den Vortrag von zeitlich vorgelagerten Betriebsausgaben.
- ▶ Projektbezogene Betrachtung bei der Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages, d.h. kein Abzug von Ausgaben für das Projekt B bei der Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages für die Lizenzeinkünfte aus dem Projekt A - kein wirtschaftlicher Zusammenhang.

D GmbH	Jahr 1	Jahr 2	Jahr x
Lizenzgebühr Projekt A	0	100	100
Lizenzgebühr Projekt B	0	0	0
Entwicklungskosten Projekt A	1,000	50	0
Entwicklungskosten Projekt B	0	950	1,000
Ausl. Quellensteuer	0	10	10
Ausl EK Projekt A	-1.000	50	100
Anrechnung	0	7.5	10
Ausl EK Projekt B	0	-950	-1.000

Themenbereich 4 - In welcher Höhe kann angerechnet werden?

Aufteilungsmaßstab für Ermittlung der Betriebsausgaben



Sachverhalt

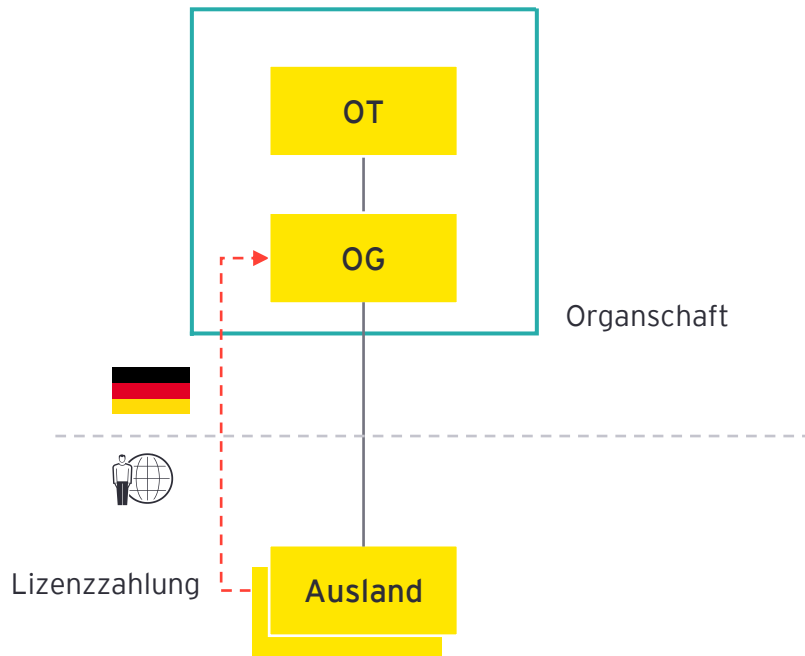
- ▶ DE GmbH hat Kosten für Markenentwicklung, R&D Aufwendungen und andere Gemeinkosten in Zusammenhang mit der Lizenzierung von Marken.
- ▶ Die Kostenrechnung erlaubt keine Identifizierung von Kosten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Lizererträgen aus dem Ausland.
- ▶ Umsatzbasierte Lizenz an inländische und ausländische Tochtergesellschaft.

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Welche Anforderungen sind an einen geeigneten Aufteilungsmaßstab zu stellen?
- ▶ Zuordnung von Kosten in Abhängigkeit der Umsätze / Lizererträge möglich?
- ▶ Im vorliegenden Fall, damit nur Beschränkung von 100/1.500 (Umsatz CZ/Gesamtumsatz aller Tochtergesellschaften) von 200 (Summe Kosten auf Ebene DE GmbH)?

Themenbereich 4 - In welcher Höhe kann angerechnet werden?

Steueranrechnung bei Organschaft



Sachverhalt

- ▶ Der Organträger („OT“) entwickelt ein Patent, woraus ihm F&E-Aufwendungen entstehen. Nach erfolgreicher Entwicklung des Patents überlässt der OT das Patent an die Organgesellschaft („OG“) im Rahmen einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung.
- ▶ Die OG lizenziert das Patent entgeltlich an ausländische Konzerngesellschaften.

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Auf welcher Ebene erfolgt die Anrechnung?
- ▶ Welche Betriebsausgaben sind für Zwecke von § 34c Abs. 1 S. 4 EStG zu berücksichtigen?

Themenbereich 5 - Ausländ. Anti-Treaty Shopping Regelung

Überblick

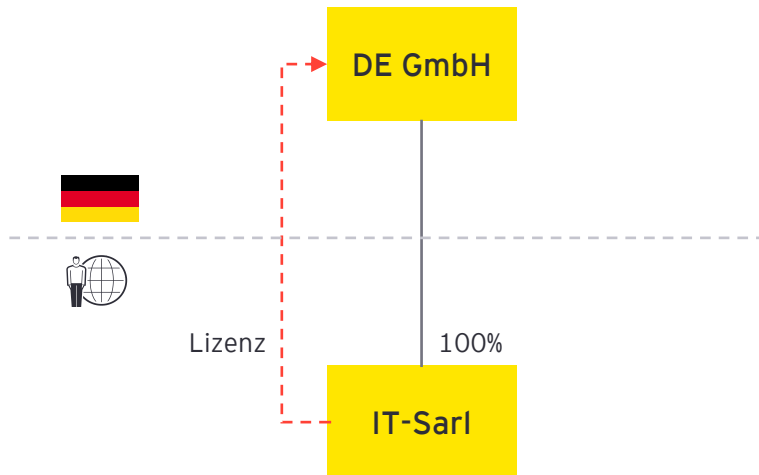
Was sind die wesentlichen Probleme in der Praxis?

§ 34c Abs. 6 S. 2 EStG: „...um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer (...).“

- ▶ Was passiert wenn das Ausland eine dem 50d Abs. 3 EStG vergleichbare Rechtsnorm auf Lizenzzahlungen anwendet?

Themenbereich 5 - Ausländ. Anti-Treaty Shopping Regelung

Wie wirkt sich die Anwendung von Missbrauchsregeln im Ausland aus?



Sachverhalt

- ▶ DE GmbH erhält von einer italienischen Tochtergesellschaft (IT-Sarl) eine Vergütung für Lizenzen.
- ▶ Italien verweigert auf Basis von Missbrauchsregelungen die DBA-Entlastung in Bezug auf die Lizenzzahlungen an die DE GmbH.

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Kann in diesem Fall die Steuer in Deutschland in voller Höhe angerechnet werden?
- ▶ Ist „um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer“ nach den Vorgaben des ausländischen Rechts zu interpretieren?

Themenbereich 6 - Entscheidung Anrechnung oder Abzug?

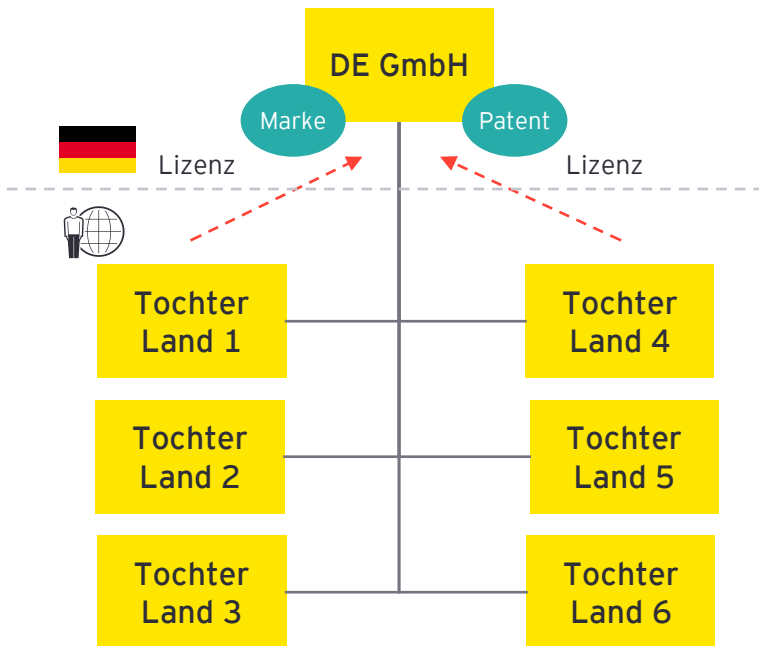
Überblick

Was sind die wesentlichen Probleme in der Praxis?

§ 34c Abs. 2 EStG: „Statt der Anrechnung (Absatz 1) ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen, (...).“

- ▶ Gibt es eine Möglichkeit, die aufwendige Einzelfallprüfung hinsichtlich Vorteilhaftigkeit zu vereinfachen?
- ▶ Kann der Antrag auch nach Abgabe der Steuererklärung, z.B. im Rahmen der Neuaufrollung i.R. einer Außenprüfung gestellt werden?

Themenbereich 6 - Entscheidung Anrechnung oder Abzug



Sachverhalt

- ▶ DE GmbH erhält von Konzernunternehmen in 30 Ländern Vergütungen für Marken und Patente.
- ▶ Die Vergütungen unterliegen in einzelnen Ländern der Quellensteuer (Reststeuersatz gem. DBA bzw. Nicht-DBA-Staat).

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Maximierung des Steuervorteils aus Ausübung des Wahlrechts bei einer großen Anzahl von Ländern aus denen anrechenbare Steuern erzielt werden
 - ▶ Interdependenzen aus Anrechnung und Abzug bei Ausübung des Wahlrechts.
 - ▶ Ohne IT-Tools in großem Umfang nicht abschließend ermittelbar.

Themenbereich 7 - Welche Nachweise sind erforderlich?

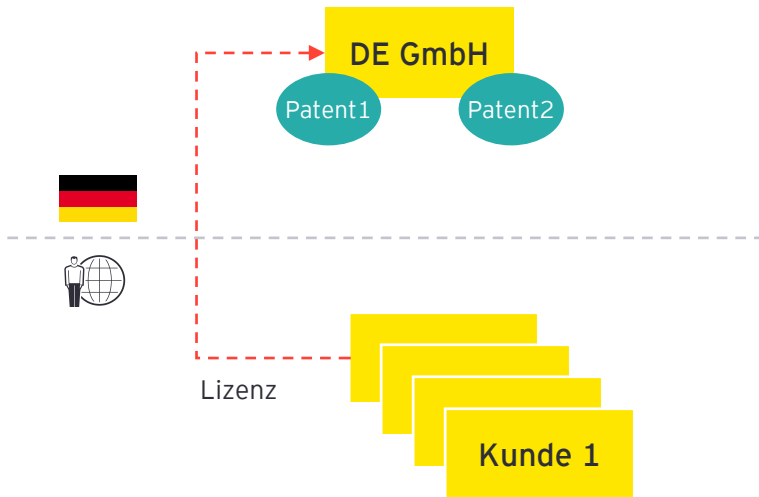
Überblick

Was sind die wesentlichen Probleme in der Praxis?

§ 68b EStDV: „Der Stpfl. hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z.B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen.“

- ▶ Anderweitige Nachweisführung möglich?
- ▶ Beglaubigte Übersetzung bei Nachweisen in ausländischer Sprache zwingend?

Themenbereich 7 - Welche Nachweise sind erforderlich?



Sachverhalt

- ▶ DE GmbH erhält von fremden Dritten in mehr als 50 Ländern Lizenzzerträge, die zum Teil der ausländischen Quellensteuer unterliegen.
- ▶ Die von den fremden Dritten erbrachten Nachweise unterscheiden sich - je nach Land - erheblich.

Wesentliche Fragestellung

- ▶ Welche Anforderungen sind an den Nachweis der gezahlten Steuer im Ausland zu stellen?
 - ▶ Elektronische Bescheinigung (gescannte Papierbescheinigung bzw. elektronisch generiert) ausreichend?
 - ▶ Bescheinigung des Vergütungsschuldners ausreichend oder Bestätigung der ausländischen Finanzbehörde erforderlich?
 - ▶ Was bedeutet das für Sammelbescheinigungen (insgesamt von Lizenzschuldner im jeweiligen Jahr abgeführte Quellensteuer)?



3

Weiterführende Überlegungen

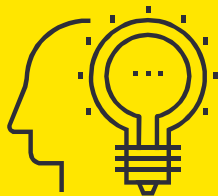
Weiterführende Überlegungen

Ausblick



- ▶ Praktische Erfahrungen zeigen, dass die Bedeutung von § 34c EStG immer mehr zunimmt.
- ▶ Compliance Aspekt im Rahmen des § 34c EStG ist nicht zu vernachlässigen (potentiell zu hohe Anrechnung).
- ▶ Bedeutung von § 34c EStG wird u.E. in Zukunft noch weiter steigen (vermehrte Tendenz zur Quellenbesteuerung im Ausland).

Was ist zu tun?



- ▶ Etablierung von Prozessen im Bereich § 34c EStG:
 - ▶ Identifizierung von relevanten Transaktionen
 - ▶ Einheitliche Verbuchung
 - ▶ Ermittlung von Betriebsausgaben in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Erträgen
 - ▶ Nachhalten von Steuerbescheinigungen
- ▶ Konzeptionelle Vorarbeiten zur Ermittlung und Dokumentation der Betriebsausgaben in wirtschaftlichem Zusammenhang sinnvoll.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

GSA Agency
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de